

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

# Ämtliches Kreisblatt

Jernsprech-Anschluß  
... Nummer 34 ...

## für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Agt. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin.

Stück 19

Sonnabend, den 13. Mai 1911.

24. Jahrg.

**Auszug aus der Polizei-Verordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. August 1880.**

### VIIIb. Engerlinge und Maifäfer.

Nr. 236. § 21. Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen zur **Bertilgung der Engerlinge und Maifäfer**, wenn durch das häufige Auftreten derselben ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte zu beforgen ist.

§ 22. Die Ortspolizeibehörden bestimmen, wenn nach ihrem Ermessen der Fall einer zwingenden Bertilgung von Engerlingen und Maifäfern vorliegt, in welcher Zeit und auf welche Weise die Bertilgung auszuführen ist. Eine solche Anordnung kann von der Ortspolizeibehörde für eine einzelne Feldmark oder auch für mehrere oder sämtliche Feldmarken ihres Bezirks erfolgen. Anordnungen dieser Art, welche sich weiter erstrecken, werden von der unterzeichneten Regierung getroffen.

§ 23. Die Ortspolizeibehörden haben den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften die näheren Anweisungen wegen der Bertilgung zu erteilen und die letzteren Organe die Ausführung zu überwachen. Für diejenigen Grundbesitzer, welche in der gestellten Frist den ergangenen Geboten nicht genügen, wird auf deren Kosten, mit Vorbehalt der verwirkten Strafe, die bezügliche Arbeit ausgeführt.

§ 24. Die Bertilgung der **Engerlinge** erfolgt durch Sammeln und Töten (Verfüttern) derselben. Das Auffammeln haben die Grundbesitzer rückfichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten kultivierten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graten beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten, und den Pflüchern eine verhältnismäßige Zahl von Aufsammlern folgt. Die diesfällige Kontrolle liegt den Gemeindevorständen resp. den Gutsherrschaften ob.

§ 25. Die Bertilgung der **Maifäfer** erfolgt gleichzeitig durch das Sammeln und Töten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer hinsichtlich seiner in Gärten, Plantagen und Alleen stehenden Laubholzbäume. Von den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ist jedem Besitzer von Laubhölzern auf den vorbezeichneten Grundstücken das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maaßes in jeder Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Bertilgung angeordnet ist, aufzuerlegen. Davon, daß dieser Verpflichtung überall nachgekommen und die Einstampfung des gesammelten Quantums erfolgt ist, haben die Gemeindevorstände resp. Gutsherrschaften sich in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen bezw. die Nichtbefolgung der auf Grund dieser Vorschriften von den Behörden getroffenen Anordnungen werden nach den §§ 33 und 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft.

Posen, den 10. Januar 1883.

**Königliche Regierung.**

Abteilung des Innern.

Im Interesse einer energischen Bekämpfung **des Maifäfers** und mit Rücksicht auf das gegenwärtige Erscheinen dieses Schädling's mache ich auf die genaue Beachtung und zweckentsprechende Durchführung der vorstehenden Polizei-Verordnung von neuem aufmerksam und ersuche, besonders auf die Bertilgung der Engerlinge (der Larven der Maifäfer) hinzuwirken. Alle Grundbesitzer wollen zur Abammlung und Bertilgung dieses schädlichen Insekts die nötigen Schritte tun. Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln zu überwachen.

Koschmin, den 10. Mai 1911.

**Der Königliche Landrat.**